

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 16.

Freitag, den 23. Februar

1838.

Die Gesetzgebung gegen den Nachdruck in Sachsen.
II. Artikel.

Die Beschränkungen der Druckereien in Deutschland datiren bereits aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und schon im Reichsabschied von 1570 wurde angeordnet, daß Druckereien nur in den Residenzen der Reichsfürsten, in den größern Reichsstädten und in Universitätsstädten angelegt werden dürften. Noch älter als diese Anordnung ist die Einführung der Censur. Auch findet sich bereits im Reichsabschied von 1530 die Vorschrift, daß auf dem Titel jeder Schrift der Name des Verfassers, der Name und Vorname des Druckers, ingleichen Ort und Jahr des Druckes angegeben sein müsse. In Gemäßheit dieser Anordnungen des Deutschen Reichs, wurde in Sachsen durch das Mandat Churfürst August's von 1571 die Anlage von Druckereien außer Wittenberg, Leipzig, Dresden und Annaburg, wo damals öfter Hof gehalten wurde, verboten, im Jahre 1606 eine besondere Buchdruckerordnung erlassen und im Jahre 1717 der bis in die neueste Zeit üblich gewesene Eid der Buchdrucker vorgeschrieben, auch im Jahre 1623 der Versuch mit einer Büchertaxe gemacht, diese jedoch glücklicher Weise sehr bald als unthunlich und unzweckmäßig anerkannt.

Den wesentlichsten Einfluß auf die Ausbildung des Bücherwesens in Sachsen hat jedoch ohne alle Frage die Büchercommission gehabt. Dieselbe scheint vor dem Jahre 1687 nicht stehend gewesen zu sein, obwohl einzelne Aufträge in Angelegenheiten des Bücherwesens an den Rath zu Leipzig schon 1546 vorkommen. Durch ein Rescript vom 7. Nov. 1687 wurden die Bücher-Commissiones neben dem Rathe, Jemandem von der Universität, dem Dr. Alberti, aufgetragen und diese Einrichtung ist bis zur Aufhebung dieses Instituts

bestanden, durch die Presspolizeiverordnung vom 13. October 1836 beibehalten worden. Im Jahr 1673 wurde ein Fiscal zur Registrirung der privilegirten Bücher und Aufsichtsführung über verbotene und uncensirte Schriften bestellt, der Titel desselben jedoch, „weil der Name so verhaßt geworden sei, daß, wenn er zu Meßzeiten in die Buchläden käme, und die Leute solchen hörten, sie gleichsam vor ihm einen Abscheu hätten“, in den eines Bücherinspectors verwandelt. Im Jahr 1773 wurde das Bücherprotokoll angelegt, und der Büchercommission die Jurisdiction in Nachdrucksangelegenheiten, sowie 1831 die Beurtheilung zweifelhafter Nachdrücke übertragen. In allen diesen Beziehungen hat dieselbe um den Buchhandel sich große Verdienste erworben, und diese besonders durch unnachsichtliche Strenge gegen den Nachdruck, durch fortdauernde Aufmerksamkeit auf den Gang des Buchhandels und durch die sorgsame Beachtung seiner jeweiligen Bedürfnisse, welche sie wesentlich der gesetlichen Zuordnung einiger Deputirten des Buchhandels verdankte.

Durch die bereits oben erwähnte Presspolizeiverordnung vom 13. October 1836 wurde dieser befriedigende Zustand plötzlich aufgehoben, indem die rechtliche und polizeiliche Verfolgung des Nachdrucks, welche bisher in den Händen der Büchercommission vereinigt gewesen war, getrennt und jene an die ordentlichen Gerichte, diese an den Stadtrath verwiesen wurde, dem vom 1. Januar v. J. an nur noch die Verfügung provisorischer Maßregeln gegen die in Leipzig anzutreffenden Nachdrücke vorbehalten blieb.

Je mehr nun die Beurtheilung des Nachdrucks von der subjectiven Ansicht des Richters abhängig und eine vertraute Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Buchhandels er-